



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 4. Auf einem Vertrage beruhet ursprünglich jenes Verhältniß

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

des großen Unterschieds zwischen Leib- und Gutseigenthum außer Zweifel, und es ist eben so ausgemacht wahr, daß, so wie die persönliche oder Gutsfreyheit durch Verträge, Gesetze oder Herkommen eingeschränkt, oder auf irgend eine Art modificirt worden ist, eben so verschieden auch der Character der Freyen, Unfreyen und Leibeigenen seyn müsse.

Freylich war anfänglich und ursprünglich der Wehrgenosse ein freyer Mann, trotz der, einem andern übertragenen Vertretung; allein, nachdem die Gestalt der Dinge mit der vorigen scenitischen Lebensart sich verändert hatte; nachdem der Heerbann dem Lehndienste und dieser wieder einer neuen Disciplin weichen mußte; nachdem endlich alle Eigenthümer aus der Landes-Compagnie traten und ihre Güter andern überlassen mußten, kam natürlich, wie Möser ^{e)} bemerkt, die Frage vor: ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleihen, Leibeigene oder Freye darauf setzen, ein Meyer- oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterleuten machen wollten? Der ersten Ansicht nach standen ihnen alle diese Contracte frey.

§. 4. Hier also die wahre Tendenz der Sache, daß man nämlich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß ursprünglich Leibeigenthum ^{f)}, Gutsherrlichkeit u. s. w. auf

U 3

eis

e) in seinen patriotischen Phantasien 3. Theil p. 268.

f) ich mögte statt des Ausdrucks Leibeigenthum wohl

einem eingegangenen Vertrage beruhe ^{g)}, mithin die Meynung des Pottgießer ^{h)} und anderer, welche das Leibeigenthum allein von den Kriegsgefangenen herleiten wollen, nicht völlig richtig sey.

Vielleicht hat es also, nach der Grundlage eines solchen Vertrags dem Eigenthümer frey gestanden, seinen Hof auch wohl einem Leibeigenen zu conferiren, und diesen dem Hauptmann des Heerbannes an seine Stelle zu präsentiren; und es macht sich, wie auch Möser behauptet, ganz wahrscheinlich, daß aus solchen pactis das Leibeigenthum nach Ritterrecht entstanden sey.

§. 5. Die Sachsen stellten aber eine ganz neue Art von Menschen dar, die zwey Drittheile Leibeigen und ein Drittheil frey seyn sollten. Diese Nation war die erste, welche die Menschen in vier Class

wohl den der Leibeigenheit (property) wählen. Jener Ausdruck ist eigentlich barbarisch hart. Das *dominium* setzt *facultatem de re sua pro arbitrio disponendi* voraus, und diese Erklärung paßt doch in der That nicht. Freylich muß hier das Eigenthumsrecht restrictiv erklärt werden; und zwar in dem Sinne, wie man ehemals einen König von Polen füglich den ersten Leibeigenen hätte nennen können; denn Alles, was er erwarb, erhielt die Krone. Ebenso der Pabst, der Knecht aller Knechte, was er erwirbt, fällt dem heiligen Peter als Sterbfall anheim.

g) Siehe Danz 3. Band p. 226. lit. C.

h) *de statu servorum* I, c. 2.